



Bürgerverein Pfalzel e. V., Ringstr. 2c, 54293 Trier

www.buergerverein-pfalzel.de

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz

Ringstr. 2c
54293 Trier
Telefon:
eMail:

0651 / 69557
hjewirtz@arcor.de

Datum: 31.10.2021

Firma Steil GmbH, Trier-Hafen / Genehmigungsbescheid vom 09.03.2021
Bezug: Ihr Schreiben vom 22.10.2021, AZ: 106-83 - 062/2021-6#7

Sehr geehrter Herr Roh,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.10.2021. Sie antworten damit auf unser Ansuchen vom 19.09.2021 an Frau Ministerin Spiegel.

Leider gehen Sie mit keiner einzigen Silbe auf unser eigentliches Anliegen ein, die mit dem fraglichen Bescheid genehmigte, extreme Ausdehnung der Arbeitszeiten des Unternehmens.

Nach Kenntnisnahme des Genehmigungsbescheides haben wir mit Schreiben vom 19.09.2021 gegenüber der SGD Nord Stellung bezogen. Dabei galt nur eine kurze Passage dem Austausch des alten Schredders gegen eine neue Anlage. Natürlich möchten wir sichergestellt wissen, dass hier die derzeit best verfügbaren Techniken zum Einsatz kommen. Wir haben insoweit um Akteneinsicht gebeten.

Ihr Schreiben befasst sich ausschließlich mit dieser Frage. Dabei ist gerade das nicht unser Problem. Niemand freut sich mehr als wir, wenn eine 40 Jahre alte Anlage durch eine neue ersetzt wird.

Auf das höchst kritische Thema der extremen Ausdehnung der Arbeitszeiten gehen Sie indes nicht einmal ansatzweise ein. Man könnte auf die Idee kommen, dass es die Strategie des Unternehmens war, anlässlich einer wohl kaum umstrittenen Erneuerung einer in die Jahre gekommenen Anlage diesen maximal konflikträchtigen Sachverhalt quasi en passant und unter dem Radar der Öffentlichkeit mit absegnen zu lassen.

Und wir fragen uns schon, wie die SGD Nord dies trotz unserer frühzeitigen, ausführlich begründeten Einwendungen und der Bitte um Beteiligung auf diese Weise durchgewunken hat.

Soweit Ihre Ausführungen den Ersatz des alten Schredders betreffen, haben wir keinen Dissens. Für den zweiten Teil der Genehmigung gilt dies hingegen nicht. Die Auswirkungen auf die betroffene Bevölkerung und die Umweltsituation im Umfeld des Trierer Hafens sind derart gravierend, dass insoweit eine Genehmigung ohne Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht in Frage kommt. Wir ersparen uns hier die Wiederholung der Argumente.

Dieser Teil der Genehmigung ist nach unserer Überzeugung aus diesem Grunde nichtig. Wenn die Behörde unsere Auffassung teilt, kann sie selbst gemäß § 44 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes insoweit die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes feststellen. Sie könnten nach unserer Überzeugung darauf hinwirken. Im Zweifel stellen wir hiermit vorsorglich den Antrag, im Bezug auf diesen Teil der Genehmigung die Nichtigkeit festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wirtz
